

DIE LANDRÄTIN DES WERRA-MEISSNER-KREISES ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG

HESSEN



☒ Die Landrätin des Werra-Meißner-Kreises • 37267 Eschwege

Magistrat der Stadt Großalmerode
Marktplatz 11
37247 Großalmerode

Fachbereich
FB 3 Aufsicht, Ordnung und Verkehr
Aktenzeichen, Fachdienst
3.2 Kommunalaufsicht
(Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bearbeiter Daniela Hohmann
Durchwahl (0 56 51) 3 02 - 33 20
Telefax (0 56 51) 3 02 - 30 08
E-Mail kommunalaufsicht@Werra-Meissner-Kreis.de
Zimmer 2.09

Datum 13. August 2026

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Bericht vom 13.12.2026, Schiebefürverfügung vom 02.03.2026, Vorabgenehmigungen vom 23.03.2026 und 04.05.2026, Änderungsbeschluss der Haushaltssatzung vom 18.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der vorliegenden Haushaltssatzung 2026 bedürfen die „Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung“ (§ 1), der „Gesamtbetrag der Investitionskreditaufnahmen“ (§ 2), der „Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen“ (§ 3), der „Höchstbetrag der Liquiditätskredite“ (§ 4) sowie das „Haushaltssicherungskonzept“ (§ 6) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht zu prüfen, ob die mit einer Haushaltsgenehmigung des Vorjahres verbundenen Bedingungen und Auflagen von der betroffenen Kommune beachtet bzw. erfüllt wurden. Die Haushaltsgenehmigung 2025 wurde mit der Auflage der Einzelkreditgenehmigung verbunden. Weiterhin wurden Hinweise gegeben, um deren Beachtung gebeten wurde:

1. Evaluierung zur Haushaltsgenehmigung 2025

- Nach der vorläufigen Ermittlung zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2025 schließt der Haushalt voraussichtlich mit einem Fehlbetrag ab. Die endgültige Rechnungslegung bleibt abzuwarten und ist spätestens zur Haushaltsgenehmigung 2027 erforderlich.
- Der Jahresabschluss 2024 schließt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -914.724 € (Vorjahr: -445.032 €) ab.

Hausadresse
Bahnhofstraße 15
37269 Eschwege

Postadresse
37267 Eschwege

Telefax
(0 56 51) 3 02 - 30 08

Sprechtag
Montag bis Freitag
9:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Werra-Meißner
SWIFT-BIC: HELADEF1ESW
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47

- Aus der Investitionskreditermächtigung 2025 ist bislang ein Teilbetrag von rd. 190.180 € in Anspruch genommen worden. Es verbleibt somit eine Kreditermächtigung in Höhe von 889.320 € die in das Haushaltsjahr 2026 übertragen wurde.
- Die nach dem Finanzplanungserlass 2025 (Teil II, Ziffer 11) erforderlichen Berichte wurden über die Kommunal Data Hessen abgegeben.
- Berichte im Sinne von § 28 GemHVO wurden mir in Form Ihrer Quartalsberichte vorgelegt.

Die Haushaltsgenehmigung 2026 musste im Einvernehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde erfolgen. Ich verbinde die Haushaltsgenehmigung 2026 in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel daher mit Auflagen und bitte um Beachtung weiterer Hinweise:

2. Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 HGO

Im Haushalt 2026 wurde mit Änderungsbeschluss vom 18.06.2026 im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts ein Fehlbedarf in Höhe von **1.027.703 €** (Vorjahr: -1.040.210 €) veranschlagt. Dieses Defizit kann nicht aus Mitteln der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgeglichen werden, da diese Rücklage zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 keinen Bestand mehr aufweist (Vorjahr: 444.000 €). Daher gilt der Fehlbedarf des Haushaltes 2026 im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als nicht ausgeglichen.

Weiterhin sind für einen Haushaltsausgleich auch die Bestimmungen des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO zu erfüllen. Danach soll der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass damit die Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können, soweit Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind.

Im Finanzhaushalt 2026 sind Gesamtauszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.466.500 € (Vorjahr: 1.303.500 €) inklusive einer notwendigen Umschuldung eines Kredits in Höhe 700.000 € veranschlagt. Diese setzen sich aus Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung (600.000 €), Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse (162.000 €) sowie dem städtischen Anteil der Kredittilgung aus dem Sonderinvestitionsprogramm (4.500 €) zusammen, so dass der Betrag von **766.500 €** die Mindesthöhe für den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit darstellt. Tatsächlich ist der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ und beträgt **-702.663 €**. Insgesamt ergibt sich eine Unterdeckung von **1.469.163 €** (Vorjahr: 1.551.820 €). Die Vorgabe zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ist damit ebenfalls nicht erreicht.

Die vorliegende Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist nach § 97a Nr. 1 HGO genehmigungspflichtig.

Aus dem vorgelegten Liquiditätsnachweis unter Verwendung von Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO ergibt sich, dass die Stadt Großalmerode zum Stichtag 31.12.2025 über ungebundene Liquidität in Höhe von **1.792.475 €** (Vorjahr: 3.219.793 €) verfügte. Diese

ungebundene Liquidität reicht knapp aus, um im Haushaltsjahr 2026 den Fehlbetrag in Höhe von 1.469.163 € abzudecken.

Dennoch liegt ein Rechtsverstoß nach § 92 Abs. 5 HGO vor und die vorliegende Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist nach § 97a Nr. 1 HGO genehmigungspflichtig. Aufgrund der Regelungen des Finanzplanungserlass 2026 vom 30.09.2025 (Teil II Ziffer 2b) ist im Rahmen der Genehmigung eine Abstimmung mit der oberen Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Ergebnishaushalt unter Einbeziehung der Rücklagen nicht erreicht wird bzw. im Finanzhaushalt die rechnerische Ausgleichslücke nicht durch bereinigte frei nutzbare Liquidität gedeckt werden kann.

Das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde wird daher nur unter der Anwendung der folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Belastungen, die sich aus dem Bau und den Betrieb des Panoramabads ergeben sind ab dem Haushalt 2027 vollständig zu kompensieren
- Eine Nettoneuverschuldung ab 2027 ist grundsätzlich zu vermeiden

Darüber hinaus verweise ich auf die Auflagen in meiner Verfügung vom 04.05.2026.

Die erforderliche Genehmigung nach § 97a Nr. 1 i. V. m. § 92 Abs. 5 HGO wird somit erteilt.

3. Haushaltssicherungskonzept

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.11.2025 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Abs. 1 HGO beschlossen. Darin wurden gemäß § 92a Abs. 2 HGO verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen getroffen.

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept kann grundsätzlich als realistisch beurteilt werden. Ich erwarte, dass hierzu die konsequente Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt. Die geplanten Ausgabenkürzungen u. a. bei Miet- und Personalaufwendungen sowie Einnahmeerhöhungen bei Gebühren und Steuern sind unbedingt einzuhalten. Auch Investitionsmaßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um den Haushalt nachhaltig zu stabilisieren.

Darüber hinaus berichten Sie bitte über den Sachstand zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzepts zum 30.10.2026.

Weiterhin gehe ich davon aus, dass in den Folgejahren weitere Haushaltskonsolidierungen notwendig sein werden. Hierbei ist im Besonderen auf die Wirtschaftlichkeit zu achten. Auch sind weitere Konsolidierungsmöglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit in Betracht zu ziehen sowie im Rahmen der Haushaltsführung haushaltswirtschaftliche Sperren umzusetzen.

Die nach § 97a Nr. 2 i. V. m. § 92a HGO erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts wird daher erteilt.

4. Fristgerechte Aufstellung von Jahresabschlüssen

Der Jahresabschluss 2024 wurde am 16.03.2026 durch den Magistrat aufgestellt. Über die wesentlichen Ergebnisse sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2026 informiert worden. Dabei wurde die Sollvorgabe zur Aufstellungsfrist (hier: 31.05.2025) nicht eingehalten. Der Jahresabschluss liegt der Stabstelle Revision des Werra-Meißner-Kreises zur Prüfung bereits vor.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass sich der Jahresabschluss 2025 noch in der Aufstellungsphase befindet. Dieser hätte nach § 112 Abs. 5 HGO bis zum **31. Mai 2026** aufgestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang weise ich vorab darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2027 nach § 112 Abs. 6 HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung zurückgestellt wird.

5. Gesamtkreditgenehmigung

Mit vorliegendem Änderungsbeschluss vom 18.06.2026 beträgt der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 5.969.200 € (Vorjahr: 1.079.500 €) und stellt grundsätzlich den Höchstbetrag zur Aufnahme von Investitionskrediten dar. Die in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten **5.969.200 €** entsprechen diesem Höchstbetrag.

Die veranschlagten Investitionsaufwendungen sind im Investitionsprogramm dargestellt. Hierbei wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2026 Reduzierungen der Investitionsmaßnahmen von 414.150 € vorgenommen. Mit meiner Verfügung vom 04.05.2026 habe ich bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die finanziellen Mittel der Stadt Großalmerode für freiwillige Maßnahmen grundsätzlich erschöpft sind.

Die Gesamtkreditgenehmigung von 5.969.200 € wird unter der Auflage erteilt, dass der Schuldenstand und somit die Nettoneuverschuldung für den Haushalt 2027 nicht erhöht werden soll.

6. Verpflichtungsermächtigungen

Die in Höhe von **3.750.000 €** vorgesehene Verpflichtungsermächtigung wird für die Sanierung des Panoramabades veranschlagt.

Gemäß § 97a Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO wird die hierzu notwendige Genehmigung ohne Vorbehalte erteilt.

7. Liquiditätskredite

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist grundsätzlich nur zur unterjährigen Liquiditätssicherung zulässig. Aus der Liquiditätsplanung ergibt sich, dass im Haushaltsjahr 2026 auf der Basis eines Zahlungsmittelanfangsbestands von 1.668.000 € voraussichtlich - wie im Vorjahr - keine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen erforderlich ist. Die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskreditaufnahmen in Höhe von **500.000 €** dienen somit allenfalls zur Abdeckung von erheblichen ungeplanten Liquiditätsschwankungen bzw. der Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen. Die nach § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung wird daher erteilt.

Die Liquiditätskredite sind zum 31.12. eines jeden Jahres vollständig zurückzuführen. Ist eine Rückführung der Liquiditätskredite in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, so hat die Stadt die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen. Sofern sich abzeichnen sollte, dass eine Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln zur Liquiditätssicherung oder zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen über den Jahreswechsel 2026/2027 hinweg erforderlich ist, ist mir dies vorab rechtzeitig mitzuteilen.

8. Liquiditätssicherung

Ihre über die Kommunal Data Hessen abgegebenen Bericht zum 31.01.2026 nach Teil II (Ziffer 10) des Finanzplanungserlasses 2026 habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit noch nicht geschehen, empfehle ich die Stadtverordnetenversammlung über diesen Bericht ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Die Liquiditätsplanung enthält für das Haushaltsjahr 2026 einen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 1.668.000 €. Für das Haushaltsjahr 2026 ist ein Zahlungsmittelfehlbedarf von 1.469.163 € geplant. Die nach § 106 Abs. 1 HGO für das Haushaltsjahr 2026 erforderliche Liquiditätsreserve in Höhe von mindestens **249.338 €** kann nach der vorgelegten Liquiditätsplanung somit vorgehalten werden.

9. Stundung des Hessenkassenbeitrags

Die Stadt Großalmerode hat einen Antrag auf Stundung des Hessenkassenbeitrags 2026 (162.000 €) unter Bezugnahme auf § 2a HessenkasseG gestellt. Die Stundung des Beitrags führt zwar bei weitem nicht zu einem Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, aber die Verfehlung wird zumindest verringert.

Insofern wird dem Antrag für das Haushaltsjahr 2026 stattgegeben.

10. Berichte nach § 28 GemHVO

Nach § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ich bitte mir die entsprechenden Berichte wie gewohnt zeitnah ebenfalls vorzulegen.

11. Finanzstatusbericht 2026

Der Finanzstatusbericht der Stadt Großalmerode für das Jahr 2026 wurde von Ihnen in der Kommunal Data Hessen erfasst. Die Freigabe der Finanzstatusberichte erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz grundsätzlich erst nach Erteilung der jeweiligen Haushaltsgenehmigung. Den Finanzstatusbericht 2026 für die Stadt Großalmerode werde ich daher mit den notwendigen aufsichtsbehördlichen Ergänzungen versehen und freigeben.

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich alle genehmigungsrelevanten Daten künftig im Vorbericht darzustellen. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 HGO und den Stand der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Unterrichtung über deren wesentliche Ergebnisse gemäß § 112 Abs. 5 und 6 HGO.

Gemäß § 97 Abs. 4 HGO bitte ich die Haushaltssatzung einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nunmehr in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen. Bezüglich der Form der Bekanntmachung wird auf Muster 1 Ziffer 2 GemHVO verwiesen. Einen Abdruck der Bekanntmachung bitte ich mir zu gegebener Zeit per E-Mail zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Genehmigung

I. ABWEICHUNG VON DEN VORGABEN ZUM HAUSHALTSAUSGLEICH

Nach § 97a Nr. 1 i. V. m. § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung erteile ich der Stadt Großalmerode die Genehmigung der in § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 enthaltenen Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung.

II. HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT

Nach § 97a Nr. 1 i. V. m. § 92a der HGO erteile ich der Stadt Großalmerode die Genehmigung des in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept.

III. GESAMTKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 der HGO erteile ich der Stadt Großalmerode die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

-- 5.969.200 EUR --

(in Worten: Fünf Millionen neunhundertneunundsechzigtausendzweihundert Euro).

unter der Auflage, dass ab dem Haushalt 2027 bei einer erneuten Verfehlung des Haushaltsausgleichs eine Nettoneuverschuldung vermieden wird.

IV. VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Gemäß § 97a Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO genehmige ich die in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Großalmerode für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

-- 3.750.000 EUR --

(in Worten: Drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro).

V. LIQUIDITÄTSKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Großalmerode für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

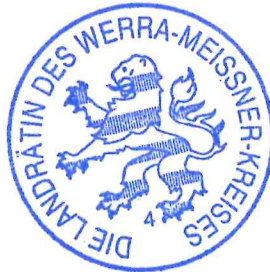
500.000 EUR

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro).

Eschwege, 13. August 2026

DIE LANDRÄTIN
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG
- 3.2 - Kommunalaufsicht -

Im Auftrag



Naumann